



Geschichte des Datenschutz- rechts

Von

Julia Wähnert
erdbeerfleisch.de

08.07.2011

Proseminar Datenschutz: Grundlagen und Praxis,
Dozent: Jörg Pohle, WS 2009/2010

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Urteile des Bundesverfassungsgerichts.....	4
2.1. Mikrozensus-Beschluss.....	4
2.2. Scheidungsakten-Beschluss.....	5
2.3. Volkszählungsurteil	5
3. Datenschutzgesetze in der BRD.....	7
3.1. Landesdatenschutzgesetze.....	7
3.2. Bundesdatenschutzgesetz	8
4. Datenschutz in der Europäischen Union.....	9
5. Schluss.....	10
6. Quellen.....	11

1. Einleitung

Bereits Jahrhunderte vor der Erfindung von Computern, war Privatsphäre ein schützenswertes Gut, wie man am Eid des Hippokrates oder dem Beichtgeheimnis von Geistlichen erkennen kann. Die Relevanz des Schutzes der Privatsphäre steigt jedoch mit den Möglichkeiten der Verbreitung und Vervielfältigung von Daten und ist dementsprechend eng mit der Entwicklung und dem Einsatz von Technologien verknüpft.

Die ersten Technologien, die eine massive Bedrohung für die Intimsphäre von Individuen darstellten, waren einerseits Handkameras und andererseits Druckmaschinen, die wiederum die Entstehung der modernen Tageszeitungen und Boulevardpresse ermöglichten. Herausgefordert durch die ersten Paparazzi machten sich Samuel Warren und Louis Brandeis, zwei US-amerikanische Anwälte, Gedanken über den Schutz der Privatsphäre und veröffentlichten 1890 unter dem Titel „*The Right to Privacy*“ die erste rechts-theoretische Schrift, die den Schutz personenbezogener Daten als individuelles Recht thematisiert.

Die beiden Autoren leiteten das Recht auf Privatsphäre von den Rechten auf Schutz der Person und Schutz des Eigentums ab und forderten, dass Individuen selbst entscheiden können, was sie der Öffentlichkeit zugänglich machen wollen und was nicht.¹ Bis zur tatsächlichen Einführung eines derartigen Rechts vergingen jedoch Jahrzehnte und der zunehmende Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung machte eine datenschutzrechtliche Regelung immer dringender notwendig.

Über die Geschichte des Datenschutzrechtes in Zeiten der elektronischen Datenverarbeitung soll mit dieser Arbeit ein Überblick gegeben werden. Dies wird jedoch – im Gegensatz zum gehaltenen Referat – nicht in einer strikt chronologischen Zeitabfolge dargelegt werden, sondern anhand von zusammenhängenden Themenkomplexen verdeutlicht. Dadurch unterteilt sich die Arbeit in die Abschnitte *Urteile des Bundesverfassungsgerichts*, *Datenschutzgesetze in der Bundesrepublik* und *Datenschutz in der Europäischen Union*. Abschließend werden die jüngsten Änderungen des Bundesdatenschutzgesetzes im Jahr 2009 vorgestellt.

1 Brandeis/Warren: „*The Right to Privacy*“.

2. Urteile des Bundesverfassungsgerichts

Obwohl die Privatsphäre seit Jahrhunderten als schützenswertes Gut anerkannt wird, machten erst die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung eine rechtliche Regelung erforderlich. Dem Erlass von Landes- und Bundesdatenschutzgesetzen gingen einige Urteile des Bundesverfassungsgerichts voraus, zu nennen sind hier der *Mikrozensus-Beschluss* 1969 und der *Scheidungsakten-Beschluss* 1970.

Mit dem *Volkszählungsurteil* wurde 1983 das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu einem abgeleiteten Grundrecht und eine Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlich. Diese drei Urteile sollen im Folgenden vorgestellt werden.

2.1. Mikrozensus-Beschluss

Der Mikrozensus ist eine statistische Untersuchung bei der 1% der Privathaushalte in Deutschland zu ihrer Lebenssituation befragt werden. Als „amtliche Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt in Deutschland“² geht der Mikrozensus in verschiedene Regierungsberichte und Gutachten ein und dient dadurch als Grundlage für politische Entscheidungen und strukturelle Maßnahmen.

Die Weigerung einer Frau, bestimmte Fragen bezüglich ihrer „Urlaubs- und Erholungsreisen“ zu beantworten, führte 1969 zum Mikrozensus-Beschluss. Die Befragte erhob wegen eines Bußgeldbescheids Klage, die 1963 vom Amtsgericht Fürstfeldbruck ausgesetzt und von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abhängig gemacht wurde. Dieses hatte darüber zu urteilen, ob die Befragung einen Eingriff in die Intimsphäre der Befragten darstelle und das Mikrozensusgesetz Artikel 1 und Artikel 2 des Grundgesetzes verletze.

Mit dem Mikrozensus-Beschluss vom 16. Juli 1969 bestätigte das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit des Mikrozensusgesetzes, bestätigte aber zugleich eine mögliche Bedrohung der Menschenwürde durch statistische Erhebungen und setzte der Gesetzgebung damit Grenzen:

„Es widerspricht der menschlichen Würde, den Menschen zum bloßen Objekt im Staat zu machen. Mit der Menschenwürde wäre es nicht zu vereinbaren, wenn der Staat das Recht für sich in Anspruch nehmen könnte, den Menschen zwangsweise in seiner ganzen Persönlichkeit zu registrieren und zu katalogisieren, sei es auch in der Anonymität einer statistischen Erhebung, und ihn damit wie eine Sache zu behandeln, die einer Bestandsaufnahme in jeder Beziehung zugänglich ist.“³

2 Statistisches Bundesamt Deutschland: *Mikrozensus*.

3 BVerfGE 27, 1, 5.

2.2. Scheidungsakten-Beschluss

Ein halbes Jahr nach dem *Mikrozensus-Beschluss* fällte das Bundesverfassungsgericht am 15. Januar 1970 ein weiteres wegweisendes Urteil: den *Scheidungsakten-Beschluss*. In diesem wurde erstmals der – für das Datenschutzrecht wesentliche – Erlaubnisvorbehalt definiert, nach dem „schutzwürdige personenbezogene Daten nur aufgrund von Gesetzen oder mit der Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden“⁴ dürfen.

Geklagt hatte in diesem Fall ein Oberstadtdirektor im Ruhestand, dessen Scheidungsakten im Rahmen eines Dienststrafverfahrens von der zuständigen Zivilkammer ohne sein Einverständnis herausgegeben wurden. Die Klage gegen die Herausgabeverfügung wurde vom Oberlandesgericht Hamm abgewiesen, das Bundesverfassungsgericht sah die Beschwerde jedoch als begründet an und urteilte,

„daß in der Gestattung einer Übersendung der Akten des Ehescheidungsverfahrens an den Untersuchungsführer, die ihre formelle Grundlage in der Verpflichtung zur Leistung von Amts- und Rechtshilfe hat, ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Ehegatten liegt. Er ist ohne ihr Einverständnis nur dann zulässig, wenn er nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip gerechtfertigt ist. Ist dies nicht der Fall, so verstößt diese Maßnahme gegen Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 2 GG.“⁵

2.3. Volkszählungsurteil

Das für den Datenschutz wegweisendste Urteil des Verfassungsgerichts war das Volkszählungsurteil. Im Frühjahr 1983 war in der Bundesrepublik Deutschland eine umfassende Volkszählung geplant. Dieses Vorhaben stieß in großen Teilen der Bevölkerung auf Ablehnung und Widerstand. Innerhalb von kurzer Zeit entstand eine Protestbewegung, die zum Boykott der Volkszählung aufrief und beim Bundesverfassungsgericht Klage gegen das Gesetz zur Volkszählung erhob.

Das Bundesverfassungsgericht urteilte, dass das Erhebungsprogramm des Volkszählungsgesetzes nicht zu einer mit der Würde des Menschen unvereinbaren Registrierung und Katalogisierung der Person führe, die Übermittlungsregelungen jedoch gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht verstießen.⁶

Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts musste das Gesetz überarbeitet werden und die Volkszählung konnte erst 1987 stattfinden. Das wirklich bedeutsame an dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts war jedoch die erstmalige Ausformulierung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung als abgeleitetes Grundrecht:

4 Pohle: *Datenschutzrecht in der BRD*, S. 4.

5 BVerfGE 27, 344, 352.

6 BVerfGE 65, 1,1f.

„Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfaßt. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.“⁷.

Einschränkungen dieses Grundrechts, so urteilten die Richter, seien nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig und bedürften „einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen muß“⁸.

Das Bundesverfassungsgericht formulierte die Implikationen aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung noch weiter aus, sodass eine Änderung der – damals bereits existierenden – Datenschutzgesetze notwendig wurde. Insbesondere legte es fest, dass es kein belangloses Datum mehr gebe, da durch die Möglichkeiten der Verknüpfung mit anderen Daten im Voraus nicht absehbar sei, welche Brisanz einem Datum innewohne.

Aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung folgten auch Aufklärungspflichten der datenverarbeitenden Stellen:

„Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß.“

Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen.“⁹.

Es gelten außerdem der Grundsatz der Direkterhebung, das heißt die Selbstauskunft des Bürgers hat immer Vorrang vor der Auskunft von Dritten, sowie eine strenge Zweckbindung der erhobenen Daten.

Die hier vorgestellten Urteile des Bundesverfassungsgerichts beeinflussten die Datenschutzgesetzgebung des Bundes und der Länder, um die es im nun folgenden Abschnitt gehen soll.

7 BVerfGE 65,1,1.

8 Ebd.

9 Ebd.

3. Datenschutzgesetze in der BRD

Das Datenschutzgesetz des Bundes und die der Länder regeln den Umgang mit personenbezogenen Daten natürlicher Personen. Die Datenschutzgesetze der BRD gelten daher – im Gegensatz zu den Datenschutzgesetzen anderer europäischer Länder, wie Luxemburg, Dänemark und Österreich – nur für Informationen über einzelne Individuen und nicht für Daten juristischer Personen, wie von Vereinen oder Unternehmen¹⁰:

„Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.“¹¹

Dem heute geltenden Bundesdatenschutzgesetz gingen einige Novellierungen und Änderungen voraus, über die noch zu sprechen sein wird. Zuvor möchte ich an dieser Stelle auf die Datenschutzgesetze der Bundesländer und vor allem des Landes Hessen eingehen.

3.1. Landesdatenschutzgesetze

Das Datenschutzgesetz des Landes Hessen, das am 13. Oktober 1970 in Kraft trat, war das erste Datenschutzgesetz Deutschlands und der Welt. Als Auslöser für die Gesetzgebung können die neuen Möglichkeiten der maschinellen Datenverarbeitung, wie auch Debatten um Privatsphäre im englischsprachigen Raum und der Mikrozensus-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts genannt werden.

Durch dieses Gesetz wurde mit dem Amt des Landesdatenschutzbeauftragten eine unabhängige Institution geschaffen, die das Land seither in Fragen des Datenschutzes überwacht und berät. Außerdem wurden konkrete Datenschutzmaßnahmen bestimmt und gesetzlich vorgeschrieben, die dann für Behörden des Landes und der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts galten.

Das Hessische Datenschutzgesetz von 1970 „stellte damit die Weichen für jede weitere Diskussion des Datenschutzes innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik.“¹² Bis 1981 wurden in allen anderen Bundesländern Landesdatenschutzgesetze nach hessischem Vorbild erlassen und Datenschutzbeauftragte eingesetzt. Auch spätere vom Bundesverfassungsgericht geforderte Anpassungen wurden in Hessen als erstes umgesetzt, wodurch dieses Bundesland weiter federführend war.

Die erste der drei Novellierungen des Hessischen Landesdatenschutzgesetzes trat 1978 in Kraft und

10 Siehe Hoeren: *Skriptum Internet-Recht*, S. 389.

11 BDSG, §1.1 - Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814) geändert worden ist.

12 Der Hessische Datenschutzbeauftragte: *Entwicklungsgeschichte des Hessischen Datenschutzgesetzes*.

entstand mit dem Hintergrund der Diskussionen um das Bundesdatenschutzgesetz. 1986 wurde das Gesetz hinsichtlich des Volkszählungsurteils und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung revidiert und aktualisiert. Die Novellierung trat am 1. Januar des darauffolgenden Jahres in Kraft.

Die dritte und letzte Novellierung betraf die Umsetzung der EG-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995 zum „Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr“.¹³

3.2. Bundesdatenschutzgesetz

Sieben Jahre nach dem In-Kraft-Treten des hessischen Datenschutzgesetzes wurde auch auf Bundesebene ein entsprechendes Gesetz verabschiedet. Es trat am 1. Januar 1978 in Kraft und folgt dem Missbrauchsmodell, da die Aufgabe des Datenschutzes darin als Schutz vor Missbrauch angegeben wird. Solange die Datenverarbeitung auf einer gesetzlichen Grundlage erfolgt, kann kein Missbrauch gegeben sein.

Diesem Verständnis des Datenschutzes widersprach das Bundesverfassungsgericht mit dem Volkszählungsurteil und der darin enthaltenen Formulierung des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung als abgeleitetes Grundrecht, sodass eine grundlegende Novellierung des Gesetzes erforderlich wurde.

Wiederum sieben Jahre nach dem Volkszählungsurteil und vier Jahre nach der Novellierung des Hessischen Datenschutzgesetzes, verabschiedete der Bundestag 1990 das „Gesetz zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes“, das jedoch vom Bundesrat abgelehnt wurde. Der daraufhin angerufene Vermittlungsausschuss erarbeitete einen Kompromiss, der dann am 1. Juni 1991 in Kraft treten konnte.¹⁴

Der Zweck des Datenschutzes wurde in dieser Novelle des Gesetzes entsprechend korrigiert und hinsichtlich des vom Bundesverfassungsgerichts abgeleiteten Grundrechts umformuliert. Nun war nicht mehr der Schutz vor Missbrauch das primäre Ziel, sondern der Schutz vor Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts wurde zum obersten Gebot. Die anderen Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht mit dem Volkszählungsurteil gab,¹⁵ wie beispielsweise die Zweckbindung der erhobenen Daten oder das Verbotprinzip mit Erlaubnisvorbehalt, wurden ebenfalls umgesetzt.

13 Siehe S. 9 – Datenschutz in der Europäischen Union.

14 Siehe Hoeren: *Skriptum Internet-Recht*, S. 388.

15 Siehe S. 5 – Volkszählungsurteil.

4. Datenschutz in der Europäischen Union

Um eine Harmonisierung der Datenschutzgesetzgebung der Mitgliedsstaaten der EU-Staaten zu erreichen und Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche Datenschutzniveaus im EU-Binnenmarkt zu vermeiden, wurde 1995 die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft zum „Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr“¹⁶ erlassen.

Obwohl das Europaparlament den Europäischen Rat bereits 1976 zur Ausarbeitung einer EU-Datenschutzrichtlinie aufforderte, dauerte es fast 20 Jahre bis diese tatsächlich verabschiedet wurde. Auch die deutschen Gesetzgeber ließen vor der Umsetzung der Richtlinie einige Zeit verstreichen. Innerhalb von drei Jahren sollten die EU-Länder ihre nationalen Datenschutzgesetze an die Vorgaben der Richtlinie anpassen. Am 23. Mai 2001 trat das novellierte Datenschutzgesetz der Bundesrepublik dann endlich mit drei Jahren Verspätung in Kraft.

Mit der Novellierung wurde der Anwendungsbereich des Gesetzes und die Transparenz gegenüber den Betroffenen erweitert. Außerdem wurde die Position der Datenschutzbeauftragten gestärkt, ein allgemeines Widerspruchsrecht und ein weitgehendes Verarbeitungsverbot für personenbezogene Daten „besonderer Art“ etabliert. Die Direkterhebung von Daten hatte ab diesem Zeitpunkt auch im nicht-öffentlichen Bereich Vorrang vor Auskünften Dritter.¹⁷

Die EU-Datenschutzrichtlinie klärte zudem den grenzüberschreitenden Datenaustausch unter den Mitgliedsstaaten und regelte die Übermittlung personenbezogener Daten an EU-fremde Drittstaaten, die nur zulässig ist, wenn diese ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten können.

Mit dem In-Kraft-Treten der Europäischen Datenschutzrichtlinie vom 24. Oktober 1995 wurde die Artikel-29-Datenschutzgruppe als unabhängiges Beratungsgremium der Europäischen Kommission in Fragen des Datenschutzes eingesetzt. Die Gruppe besteht aus Vertretern der nationalen Datenschutzbehörden, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und einem Vertreter der Europäischen Kommission, der jedoch nicht stimmberechtigt ist.

Die allgemeine Datenschutzrichtlinie der Europäischen Union wurde 2002 durch die „Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation“¹⁸ ergänzt. Sie verpflichtete die Mitgliedsstaaten Datenschutzregelungen für die Telekommunikation zu erlassen. 2004 wurde die Richtlinie in Deutschland durch eine Novellierung des Telekommunikationsgesetzes¹⁹ umgesetzt.

16 Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

17 Siehe Pohle: *Datenschutzrecht in der BRD*, S. 8.

18 Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation.

19 Telekommunikationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I, S. 1190 ff.).

5. Schluss

Zum Abschluss meiner Arbeit möchte ich noch kurz auf die jüngsten Änderungen des Bundesdatenschutzgesetzes im Jahr 2009 eingehen. In eben jenem Jahr hatte der Bundestag das Bundesdatenschutzgesetz innerhalb weniger Monate in drei verschiedenen Gesetzen geändert.²⁰ Diese drei Novellen, die zu unterschiedlichen Terminen in Kraft traten, möchte ich nun kurz vorstellen.

Die erste dieser Novellen²¹, die zum 1. April 2010 in Kraft trat, diente dazu die Tätigkeit von Auskunftsteilen und ihrer Vertragspartner (insbesondere Kreditinstitute) transparenter zu machen, sowie die Informations- und Auskunftsrechte von Betroffenen zu stärken. Sie enthält Erlaubnistatbestände und Regelungen für Scoringverfahren.

Die zweite Novelle²² trat zum 1. September 2009 in Kraft und veränderte 18 Paragraphen des Bundesdatenschutzgesetzes. Darunter sind Änderungen des Listenprivilegs beim Adresshandel, sowie Neuregelungen für Markt- und Meinungsforschung, double opt-in, Koppelungsverbot, Beschäftigtendatenschutz und Auftragsdatenverarbeitung. Außerdem erweiterte die Novelle die Befugnisse für die Aufsichtsbehörden und legte neue oder stark erweiterte Bußgeldtatbestände fest.

Das Bundesdatenschutzgesetz regelt seit dieser Novelle auch Informationspflichten bei Datenschutzverstößen und den Kündigungsschutz für Datenschutzbeauftragte. Sie bewirkte außerdem Änderungen am Telekommunikations- und Telemediengesetz.

Die dritte Novelle²³ schuf verschiedene Pflichten für Datenbankbetreiber, deren Datenbanken von Darlehensgebern zur Bewertung der Kreditwürdigkeit potentieller Darlehensnehmer verwendet werden und trat am 11. Juni 2010 in Kraft.

Trotz der Vielzahl dieser Änderungen kann die Geschichte des Datenschutzrechtes in Deutschland noch lange nicht als abgeschlossen angesehen werden. Das Fortschreiten des technisch Möglichen erweitert auch stets das Missbrauchspotential. Für einige Probleme werden auch in Zukunft rechtliche Regelungen notwendig sein, während für andere die Erhöhung der persönlichen Sensibilität durch Medienkompetenz der erfolgreichere Weg sein wird.

20 Siehe Bergmann, Möhrle, Herb: *Die BDSG Novellen*.

21 Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 48, S. 2254).

22 Gesetz zur Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2009 (BGBl. I Nr. 54, S. 2814).

23 Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 2009 (BGBl. I Nr. 49, S. 2355).

6. Quellen

- Bendrath: *Der gläserne Bürger und der vorsorgliche Staat. Zum Verhältnis von Überwachung und Sicherheit in der Informationsgesellschaft*, 2007, http://www.soz.uni-frankfurt.de/K.G/B7_2007_Bendrath.pdf, abgerufen am 30.10.09.
- Bergmann, Möhrle, Herb: *Die BDSG Novellen*, 2009, http://datenschutz-kommentar.de/novelle/BDSG_Novelle_I.htm, abgerufen am 30.10.09.
- Brandeis, Warren: „The Right to Privacy“, 1890, In: *Harvard Law Review*, Vol. IV, <http://www.jstor.org/stable/pdfplus/1321160.pdf>, abgerufen am 30.10.09.
- Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814) geändert worden ist.
- BVerfGE 27, 1 – Mikrozensus, <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv027001.html>, abgerufen am 26.02.11.
- BverfGE 27, 344 – Ehescheidungsakten, <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv027344.html>, abgerufen am 26.02.11.
- BVerfGE 65, 1 – Volkszählung, <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv065001.html>, abgerufen am 08.03.11.
- Der Hessische Datenschutzbeauftragte: *Entwicklungsgeschichte des Hessischen Datenschutzgesetzes*, http://www.datenschutz.hessen.de/einfuehrung_hdsg.htm#entry1591, abgerufen am 07.07.11.
- DER SPIEGEL 10/1970: *Beamte / Ehebruch. Akt mit Akten*, 02.03.1970, <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-45202450.html>, abgerufen am 02.03.11.
- Gesetz zur Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2009 (BGBl. I Nr. 54, S. 2814).
- Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 48, S. 2254).
- Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 2009 (BGBl. I Nr. 49, S. 2355).
- Gola, Klug: *Grundzüge des Datenschutzrechts*, München, 2003.
- Hoeren: *Skriptum Internet-Recht*, 6. Kapitel, (Stand September 2009), http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/materialien/Skript/Skript_September2009.pdf, abgerufen am 30.10.09.
- Ishii, Lutterbeck: *Eine kleine Geschichte des Datenschutzes*, 2000, <http://ig.cs.tu->

berlin.de/oldstatic/w99/13321501/t11-02/#ch2-2, abgerufen am 08.03.11.

Pohle: *Datenschutzrecht in der BRD. Eine Einführung*, 2007, <http://waste.informatik.hu-berlin.de/~pohle/studium/seminararbeit-datenschutz.pdf>, abgerufen am 27.02.11.

Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation.

Statistisches Bundesamt Deutschland: *Mikrozensus*,
<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/abisz/Mikrozensus.templateId=renderPrint.psml>, abgerufen am 27.02.11.

Tabeling: *Harmonisierung angestrebt. Europäische Datenschutzrichtlinie*, 2006,
<http://www.bundestag.de/dasparlament/2006/34-35/Thema/017.html>, abgerufen am 30.10.09.

Telekommunikationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I, S. 1190 ff.).

Tinnefeld, Ehmann, Gerling: *Einführung in das Datenschutzrecht*, München, 2005.